

# WEM GEHÖRT DIE BIOLOGISCHE VIELFALT BRASILIENS?

## BIOPIRATEN UND INDIGENE GRUPPEN RINGEN UM ANERKENNUNG IM RECHT

**E**ine Antwort auf die Titelfrage scheint leicht gefunden, spricht doch Artikel 225 der brasilianischen Verfassung davon, dass „jedem ein Recht auf eine ökologisch integere Umwelt“ zusteht. Die Natur (inklusive Biodiversität) des an Pflanzen- und Tierarten reichsten Landes der Welt gehört also uns allen. Können wir uns folglich an den natürlichen Reichtümern Brasiliens, je nach Belieben und Durchsetzungsvermögen versteht sich, sorglos bedienen?

Der weitere Wortlaut der genannten Verfassungsbestimmung scheint dem entgegen zu stehen. Denn nach ihm ist die Umwelt „für den Gemeingebrauch und die Gesundheit aller“ da und soll sowohl vom „Staate als auch von der Kollektivität geschützt“ werden. Die Umwelt ist demnach als ein öffentliches Gut beschrieben. Biopiraterie im traditionellen Sinne, d.h. das unbeschränkte Außerlandeschaffen natürlicher Rohmaterialien (Holz, Bodenstoffe, Monokulturerträge) bedarf somit zumindest der Rechtfertigung.

Seit der Entdeckung der DNA und des Rechts als modernes Regulationsmittel geht es den Biopiraten jedoch um die Sicherung ganz anderer Schätze, die gemeinhin als genetische Ressourcen<sup>1</sup> und von der brasilianischen Verfassung als „das genetische Erbe des Landes“ bezeichnet werden. Hier erfordert die Aneignung sehr wenig Materialschwund, viel Laborarbeit und fleißige Patentanwälte. Die ökologische Frage tritt zurück – der Schutz der Umwelt (zur Sicherung des natürlichen Genreservoirs) ist im ureigenen Interesse der modernen Biopiraterie geboten. Vordergründig geht es um Informationszugang und Naturkopie (inklusive Option zur manipulatorischen Verfeinerung); dahinter steht die Idee des Eigentums und lauert die eherne Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Mit anderen Worten: wer darf die „genetischen Baupläne“ nutzen, sie oder auf ihnen basierende Produkte verkaufen, anderen den Gebrauch untersagen? Oder „gehört“ ein Großteil der nunmehr genetisch zu entschlüsselnden Natur nicht schon längst indigenen Gemeinschaften, welche die hinter ihr stehenden Kräfte seit Urzeiten auf ihre Weise nutzen?

Das brasilianische Rechtssystem sieht sich mit enormen Konflikten in seiner Umwelt konfrontiert und muss sich entscheiden: Es kann den freien Kräften des Marktes durch neues Eigentum ein weiteres Kopplungsangebot unterbreiten. Es könnte aber auch beginnen die Eigenheit ganz anderer Sinnsysteme nachzuvollziehen und diese insbesondere vor Eingriffen einer Ausschließungs-Logik zu schützen.

### Der Novartis-Skandal

Das Recht machte sich lange Zeit über Biopiraterie wenig Gedanken. Die Natur überließ es als herrenlose Sache der freien Aneignung; erst als Ware wurde sie wieder interessant. Der Wunsch der Privatautonomist\_innen nach Fortführung eines sich mit den Vorgaben von Angebot und Nachfrage begnügenden „Vertrag-dich-Rechts“ auch im neuen Bereich der genetischen Ressourcen, sollte in

Brasilien erst im Milleniums-jahr ein jähes Ende finden. Denn im Mai 2000 wurde ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Novartis-AG und der brasilianischen Gesellschaft Bioamazonia bekannt. Darin hatte sich die mit der Verwaltung des nationalen Erbguts mandatierte Institution verpflichtet, 10.000 geeignete Mikroorganismen dem Schweizer-Pharmariesen zur Begutachtung und eventuellen Patentierung zur Verfügung zu stellen und erhielt dafür lediglich eine Einmalzahlung von 4,5 Millionen Schweizer Franken (als sog. Spende), ein

Bioprospektions<sup>2</sup>-Trainingsprogramm sowie die Zusage gewisser Erfolgsprämien, die u.a. 1% des Umsatzes im Falle einer erfolgreichen Kommerzialisierung betragen sollten.<sup>3</sup> Die brasilianische Öffentlichkeit rebellierte. Die nationale Forschergemeinschaft monierte, dass einem ausländischen Unternehmen der Vortritt gelassen wurde. NGOs kritisierten die zur Verfügungstellung gemeinen Erbguts für private Zwecke, insbesondere Patentierung. Indigene Gemeinschaften sahen in dem Vertrag einen illegalen Zugriff auf ihr traditionelles Wissen begründet. Professuren argumentierten, der Kontrakt unterminiere die nicht zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 und 3 CBD bestätigte nationale Souveränität Brasiliens über seine genetischen Ressourcen. Kurzum: José Sarney Filho, der zuständige Umweltminister, verweigerte die erforderliche Zustimmung.

### Eine provisorische Maßnahme

Obwohl die Senatorin Marina Silva, die später in der Regierung Lula das Umweltressort übernehmen sollte, bereits 1995 einen Gesetzesentwurf zur fairen Regelung des Zugangs zu den genetischen Ressourcen des Landes eingereicht hatte, sollte erst jetzt der seit 1988 bestehende Verfassungsauftrag erfüllt werden, nach welchem der brasilianische Staat gemäß Artikel 225, §§ 1 II und 4 der Constituição Brasileira den Zugang zum genetischen Erbe zu Forschungs- und Manipulationszwecken zu überwachen und zu regulieren habe. Angesichts der öffentlichen Empörung um den Novartis-Vertrag erließ Präsident Fernando Henrique Cardoso Ende Juni 2000 kurzerhand

<sup>1</sup> Vgl. zur genauen Bedeutung: Art. 2 der Biodiversitätskonvention von 1993 (CBD).

<sup>2</sup> Der Begriff wird in Art. 7 Abs. 7 MP näher definiert.

<sup>3</sup> S. Peña-Neira / C. Dieperink / H. Addink, 4 ff.

ein provisorisches Gesetz, die Medida Provisória 2.052 (MP).<sup>4</sup> Das Gesetz legt den Begriff des genetischen Erbes umfassend und präziser als die CBD aus, indem es darunter nicht nur das entsprechende Material, sondern generell jede Information genetischen Ursprungs, die ganz oder teilweise aus Proben von Pflanzen-, Pilz-, Mikroben- oder Tierarten entstammt, versteht.<sup>5</sup> Zudem werden nicht nur die „wilde Natur“ (in situ), sondern auch externe Artensammlungen, etwa in Form zoologischer oder botanischer Gärten (ex situ) erfasst. Die MP kann aber nur auf im Inland bestehende Gensammlungen referieren, während die CBD nur Ausgleichsregeln für ex situ-Kollektionen vorsieht, die nach ihrem Inkrafttreten im Jahre 1993 erstellt wurden. Damit bleibt ein großer Teil der historischen Biopiraterie weiterhin unregelt. Immerhin bedarf der Zugang zum Erbmaterial der brasilianischen Flora und Fauna nunmehr generell einer Genehmigung durch den Conselho de Gestão do Patrimônio Genético (Amt für das genetische Erbe (CGEN)). Antragsberechtigt sind nur brasilianische Institutionen; ausländische juristische Personen können lediglich unter Führung einer inländischen Behörde tätig werden. So erhielt im Februar 2006 zum ersten Mal eine ausländische Institution, die deutsche Gesellschaft für Biotechnologische Forschung, eine Genehmigung, welche sie zusammen mit der Fundação Zoobotânica do Rio Grande do Sul für ein Bioprospektions-Projekt zur Entwicklung von Antibiotika beantragt hatte.<sup>6</sup>

Die wichtigsten allgemeinen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung sind in Artikel 16 MP festgelegt. Erforderlich ist erstens eine vorherige Anzeige bei der betroffenen Einheit, sei es eine indigene Gemeinschaft, ein\_e Landeigentümer\_in oder etwa die für den Festlandsockel zuständige nationale Behörde (vgl. § 9). Zu Beweiswecken ist zweitens eine Probe des entnommenen Material bei einem vertrauensvollen Depositär zu hinterlegen (§ 3). Schon im Falle eines ökonomischen Potenzials ist drittens zwingend ein Vertrag über die Regelung von Ausgleichszahlungen abzuschließen (§ 4), welcher gewisse essentielle Klauseln enthalten muss. Diese müssen nach Artikel 28 MP das genaue Vertragsobjekt, eine Frist- und Rücktrittsbestimmung benennen, Fragen des geistigen Eigentums regeln sowie Brasilien als Gerichtsstand vorsehen. Schließlich muss eine „gerechte und billige“ (justa e equitativa) Gewinnbeteiligung vereinbart werden. Ein solches Benefit-Sharing kann nach Artikel 25 MP bspw. durch Profitteilnahme, kostenlose Lizenzüberlassung oder aber in Form von Technologietransfer und Ausbildungsmaßnahmen ausgestaltet werden.

### Schutz des traditionellen Wissens

Indigene Gruppen sollen vor allem durch diese drei Bedingungen (Anzeige, Hinterlegung und Ausgleichsvertrag) vor einem ungerechtfertigten Zugriff auf ihr kulturelles Wissen bewahrt werden. Geschützt ist dabei generell jede „Information und Praxis kollektiver sowie individueller Art einer indigenen oder lokalen Gemeinschaft, die mit dem genetischem Erbe verknüpft ist“ (Art. 7 II MP). Im Dezember 2001 trafen sich Repräsentierende der etwa 220 in Brasilien lebenden indigenen Völker, die zusammen dreihundertsechzigtausend der 168 Millionen Einwohner des Landes ausmachen und ca. 12% des brasilianischen Territoriums vor allem im Amazonasgebiet



Foto: Maria Serriz

bewohnen.<sup>7</sup> Sie forderten in der Carta de São Luís do Maranhão<sup>8</sup> feste Regelungen gegen Biopiraterie ein. Die neue Umweltministerin Marina Silva nahm 2003 diese Positionen auf und konkretisierte die vielen unbestimmten Vorschriften der Medida Provisória, die sie selbst einst als „legispiratiada“ bezeichnet hatte,<sup>9</sup> durch ministeriale Erlasse.<sup>10</sup> Demnach wurde klar gestellt, dass eine Anzeigepflicht nicht nur dann besteht, wenn das genetische Material direkt aus indigenen Gebieten entnommen wird, sondern unabhängig vom „Tatort“, sofern ein Zusammenhang zwischen der begehrten Geninformation und einem traditionellen Wissensbestand besteht.<sup>11</sup> Auch die inhaltliche Unbestimmtheit der Hinweispflicht gestaltete Silva weiter aus,



indem sie aus dieser schließlich wieder das machte, was nach Artikel 15 Absatz 5 CBD einst „die auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung“ (prior informed consent) der verfassungsberechtigten Vertragspartei geheißt hatte. Die antragende Institution muss demnach die betroffene indigene Gemeinschaft umfassend über das Ziel, die Dauer, potentielle soziale und ökologische Folgen sowie ggf. über die Profitaussichten des geplanten Projekts aufklären. Ebenso muss die indigene Gruppe in einer ihr verständlichen Sprache über mögliche Ausgleichszahlungen informiert und – umso wichtiger – über ihr Untersagungsrecht belehrt werden. Dieses Veto-Recht ergibt sich nicht ausdrücklich aus der MP, denn ihr Artikel 9

spricht nur undeutlich von dem Recht der indigenen Gemeinschaft den Zugang gegenüber „nicht autorisierten Dritten“ zu untersagen. Es kann aber mittelbar aus dem Vertragserfordernis bei Vorhaben mit kommerzieller Perspektive abgeleitet werden, weil selbst gegenüber einer einen gesetzeskonformen Vertrag anbietenden Partei kein Kontrahierungszwang besteht.

#### Vollzugsdefizite

Nach den aufgezeigten Normtexten kann daher der ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen indigenen Gemeinschaft erfolgte Zugriff auf traditionelles Wissen zu Recht als „illegal“ bezeichnet werden. Doch inwieweit reichen diese Bestimmungen aus, um das kollektive Wissen tatsächlich vor den Angriffen der Biopiraten zu schützen? Institutionell wird zunächst kritisiert, dass im CGEN keine Mitglieder indigener Gemeinschaften vertreten sind. Auch unter MarinaSilvahabensiewieandereAkteurinnen und Akteure aus der Zivilgesellschaft nur den Status von permanenten Beobachter\_innen ohne Stimmrecht zugesprochen bekommen. Auch die Genehmigungspraxis des CGEN wirft Fragen auf. Unter den bisher 93 Genehmigungen, die ab 2003 erteilt wurden, beziehen sich zwar 40 von insgesamt 65 der für Forschungsprojekte erteilten Autorisierungen auch auf verbundenes traditionelles Wissen, so dass von einer Beteiligung der entsprechenden indigenen Gemeinschaft auszugehen ist.<sup>12</sup>

Von den insgesamt 28 angesprochenen Anträgen zum Zwecke der Bioprospektion, bzw. der technologischen Entwicklung beziehen jedoch lediglich zwei Genehmigungen aus den Jahren 2007 und 2008 auch den Zugang zu traditionellem Wissen mit ein. Folglich werden nach derzeitigem Stand nur zwei indigene Gemeinschaften an möglichen Gewinnen beteiligt.

#### Patentrecht als Kernproblem

Sollte im Nachhinein bekannt werden, dass indigenes Wissen ohne entsprechende Genehmigung des CGEN kommerzialisiert wurde, sieht Artikel 26 MP zwar eine Entschädigungspflicht in Höhe von mindestens 20% des Umsatzes an die verfassungsberechtigte Entität

vor. Neben der schadensersatzrechtlichen Dimension einer illegalen Vermarktung steht jedoch noch eine viel wichtigere Frage im Raum. Während die Indigenen in der Carta de São Luís do Maranhão nämlich mit keiner Silbe eine Gewinnbeteiligung für die Nutzung ihrer kulturellen Praxen einfordern, sprachen sie sich demgegenüber mit aller Vehemenz gegen jede Form der Patentierung ihrer Wissensbestände aus.<sup>13</sup> Die indigenen Gemeinschaften stellen sich demnach nicht grundsätzlich gegen eine Weitergabe ihres Wissens, sondern wenden sich primär gegen die Monopolisierung von Informationen zum Zwecke der Marktbeherrschung. Nach § 4 des Artikels 8 MP soll der in dem Gesetz vorgesehene Schutz für traditionelles Wissen jedoch „Rechte an geistigem Eigentum weder beeinträchtigen, präjudizieren noch begrenzen.“ Andererseits bestimmt Artikel 31 MP, dass die Einhaltung dieses Gesetzes auch Bedingung für eine mögliche Patenterteilung sein soll. Aufgrund der vertretenen Unvereinbarkeit dieser zusätzlichen Voraussetzung mit dem TRIPS-Abkommen, beschloss das für die Patentvergabe zuständige Instituto Nacional de Propriedade Industrial aber erst 2006 den Patentantragenden mit Biodiversitätshintergrund auch nach ihren Reglements die Pflicht zum Nachweis einer CGEN-Genehmigung abzuverlangen.<sup>14</sup> Nach einer Studie des Instituto Socioambiental aus demselben Jahr enthielten bisher lediglich 18 der 110 untersuchten Patentanträge mit genetischem Ursprung überhaupt irgendeine Herkunftsangabe.<sup>15</sup> Auf traditionelles Wissen verwiesen 27 Anträge, allerdings lediglich, um die Effektivität des gewünschten Patentes zu unterstreichen.<sup>16</sup>

#### Gerechtigkeits-Dilemma

Nach der bisherigen Genehmigungspraxis sowohl des CGEN als auch des INPI scheint das durch die Medida Provisória aufgestellte Zustimmungserfordernis der betroffenen indigenen Gemeinschaft für den Zugang zu ihrem Wissen bisher wenig effektiv. Auch von einer möglichen Abschreckungswirkung kann angesichts der 28 erfolgten Genehmigungen für Projekte mit kommerzieller Absicht und einer viel größeren Zahl von Patentvergaben kaum die Rede sein. Noch immer sind wenige Fälle bekannt, in denen es Indigenen tatsächlich erfolgreich gelungen ist, sich gegen die Kommerzialisierung ihres

<sup>4</sup> Seit dem 23. August 2001 umgewandelt in: Medida Provisória n° 2.186-16.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 MP im Unterschied zu Art. 2 CBD.

<sup>6</sup> Vgl. [http://www.socioambiental.org/coptrix/art\\_02.html](http://www.socioambiental.org/coptrix/art_02.html) (31.10.2009).

<sup>7</sup> Vgl. <http://pib.socioambiental.org/en> (31.10.2009).

<sup>8</sup> M. Silva, Biodiversidade: Oportunidade e dilema, 2001, 5-6, [www.ama.zonlink.org/gd/diversidade/SenadoraMarinaPORT.doc](http://www.ama.zonlink.org/gd/diversidade/SenadoraMarinaPORT.doc) (31.10.2009).

<sup>9</sup> M. Silva, 2.

<sup>10</sup> Vgl. Resolução N° 12, 25. März 2004, bzw. Resolução N° 5, 26. Juni 2003.

<sup>11</sup> Undeutlich: Art. 16 § 9 I MP.

<sup>12</sup> Vgl. <http://www.mma.gov.br/sitio/index.php?ido=conteudo.monta&cidEstrutura=222> (31.10.2009).

<sup>13</sup> Vgl. M. Silva, 5-6.

<sup>14</sup> Resolução N° 134/2006, zuletzt geändert durch die Resolução N° 207/2009.

<sup>15</sup> Studie „O Certificado de procedência legal no Brasil“, <http://www.biopirateria.org/documentos/5-HPIN-FMB.pdf> (31.10.2009).

<sup>16</sup> Studie (Fn. 15), 9.

Wissens zu wehren. Im Krahô-Fall<sup>17</sup> gelang dies nur, weil die Zugang suchende Bundesuniversität von São Paulo unwissentlich nur die Gruppe der Vyty-Cati des betroffenen indigenen Volkes in ihr Vorhaben einbezog. Schließlich musste sie, wohl auch wegen des Protestes der Kapéy-Gruppe, die ebenfalls der Krahô-Kultur zuzuordnen ist, auf die Entwicklung von Medikamenten auf Basis indigenen Wissens verzichten. Dieser Fall zeigt auch, wie schwierig es im Einzelfall ist, traditionelles Wissen einer einzelnen Gemeinschaft eindeutig zuzuweisen.

Das Zustimmungserfordernis der MP ist jedoch auch noch in einer anderen Hinsicht ein vertracktes Ding. Hinter dieser Konzeption steht nämlich konzeptionell der Versuch, die Verteilungslogik der CBD in Form des Access and Benefit-Sharing von der Ebene zwischen ressourcenreichen und Zugang suchenden Staaten auf das Verhältnis zwischen indigenen Gemeinschaften und geninteressierten Unternehmen entsprechend zu übertragen. Indigene Gruppen sollen demnach den Zugang zu ihrem mit genetischen Ressourcen verbundenen Wissen nur gewähren, wenn sie auch angemessen an den Gewinnen einer Kommerzialisierung beteiligt werden. Sie werden dadurch in ein abstraktes Verhältnis zu ihrer eigenen Kultur gestellt. Letztlich wird eine externe Tauschlogik eingeführt, welche den Sinnstrukturen indigener Kulturen gerade fremd ist und diese sogar zu entleeren droht. Dem entgegen heben Indigene stets den kollektiven Charakter ihres Wissens hervor, das nicht wie jedes andere Objekt auf dem Markt gehandelt werden könne.<sup>18</sup>

#### Zur Paradoxie eines Gegenrechts

Dieses Gerechtigkeits-Dilemma ist zudem mit einer Paradoxie verbunden. Schließlich muss die Position von Indigenen durch eine entsprechende Rechtsmacht abgesichert werden, damit an Genen interessierte Institutionen überhaupt genötigt werden, in Verhandlungen um einen „gerechten Preis“ für traditionelles Wissen einzutreten. Indigene Gemeinschaften erhalten demnach implizit das Recht die notwendige Zustimmung für den legalen Zugang zu verweigern. Diese Rechtsposition lässt sich zwar nicht sachenrechtlich übereignen. Denn eine indigene Kultur ist eine gemeinschaftlich gelebte ganzheitliche Weltpositionierung und kann nicht einfach übernommen werden. Dieses Recht ist auch deshalb nicht als klassisches Privateigentum zu begreifen, weil es kollektiv konstruiert ist. Dennoch liegt dessen Wirksamkeit letztlich in einem Ausschließungsrecht begründet. Unterstellt indigenen Gruppen sollte mit diesem Recht auch die Macht eingeräumt worden sein eine Monopolisierung ihres traditionellen Wissens zu verhindern, besteht die Problematik nun darin, dass ihnen im Kampf gegen solche Patente gerade eine Rechtsposition verliehen wird, welche im Kern der gleichen Logik entspricht. Beide Konstruktionen lassen es zu, andere Personen von bestimmten Wissensbeständen auszuschließen. Ohne Zustimmung zum Patent seitens der indigenen Gemeinschaft ist es für ein Unternehmen zudem wirtschaftlich wenig attraktiv mit dieser einen Ausgleichsvertrag zu schließen. Letztlich verfolgt die Statuierung eines solchen Gegenrechts indigener Gemeinschaften damit eine paradoxe Strategie: Sie setzt ein Ausschließungsrecht gegen ein Ausschließungsrecht.

#### Fazit

Die Vertragslösung der MP, wonach die Zugang suchende Institution mit der betroffenen indigenen Gruppe einen „gerechten Preis“ für ihr traditionelles Wissen vereinbaren soll, trägt demnach selbst

die Ausschließungs-Logik in sich. Artikel 231 der brasilianischen Verfassung, nach welchem die „sozialen Organisationen, Gebräuche, Glauben und Traditionen sowie originären Rechte der Indios über die von ihnen traditionell bewohnten Gebiete“ anerkannt sind, kann durch die Verleihung eigentumsähnlicher Rechtspositionen an die jeweilige indigene Gruppe bezogen auf ihr konkretes Lebensumfeld und ihre spezifischen kulturellen Praxen nicht wirklich entsprochen werden. In der Auseinandersetzung mit der Biopiraterie sollte jedenfalls nicht auf „subjektive Rechte“ gebaut werden. Vielmehr sollte die Dekonstruktion des Patentrechts selbst wieder in den Vordergrund treten. „Neuheit“ und „Erfindung“ als eine der Voraussetzungen für die Patentvergabe sind vor allem bei Produkten und Verfahrensweisen, die auf genetischen Ressourcen beruhen, grundsätzlich in Frage zu stellen.<sup>19</sup> Eine Fondslösung könnte im Übrigen eine Möglichkeit darstellen, die Monopollogik zu umgehen und Indigene dennoch an Gewinnen einer letztlich nicht zu verhindernden mittelbaren Vermarktung ihres Wissens zu beteiligen. Alle Unternehmen, welche Waren, die auch auf traditionellem Wissen basieren, marktförmig bereit stellen, müssten demnach einen Anteil am Gewinn in einen Fonds einzahlen, der dann zur Unterstützung aller indigenen Gruppen eingesetzt werden könnte. Eine Patentierung von Produkten und Herstellungsweisen, die mit traditionellem Wissen verbunden sind, müsste wohlgermerkt ausgeschlossen sein.

**Steffen Kommer ist Referendar am Kammergericht Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen.**

Weiterführende Literatur:

**Ulrich Brand / Christoph Görg** (Hrsg.), Postfordistische Naturverhältnisse: Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates, 2003.

**S. Peña-Neira / C. Dieperink / H. Addink**, The brazilian interpretation of the Convention on Biological Diversity, 6 Electronic Journal of Comparative Law, abrufbar unter [www.ejcl.org/63/art63-2.html](http://www.ejcl.org/63/art63-2.html) (Stand: 31.10.2009).

**Gunther Teubner / Andreas Fischer-Lescano**, Cannibalizing Epistemes: Will modern law protect traditional cultural expressions?, in: **Christoph Graber** (Hrsg.), Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment, Edwar Elger, Cheltenham 2008, 17-45. [http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifawz1/teubner/dokumente/TCE\\_englisch.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifawz1/teubner/dokumente/TCE_englisch.pdf) (Stand: 31.10.2009).

<sup>17</sup> Zu den Einzelheiten: J. B. Kleba, A Socio-legal Inquiry into the Protection of Disseminated Traditional Knowledge - Learning from Brazilian Cases, in: Kamau / Winter, Access and Benefit-Sharing, 120 ff.

<sup>18</sup> Vgl. Carta de São Luís do Maranhão, 5-6.

<sup>19</sup> Vgl. dazu den Artikel von Lisa Minkmar in dieser Ausgabe.